

STATUTEN DES VEREINS

swiss4swiss

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Haftung
- 9 Organe
- 10 Vereinsversammlung
- 11 Vorsitz
- 12 Beschlussfähigkeit
- 13 Traktanden
- 14 Stimmrecht
- 15 Beschlussfassung
- 16 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 17 Vorstand
- 18 Amtsdauer
- 19 Einberufung
- 20 Beschlussfassung
- 21 Traktanden
- 22 Befugnisse des Vorstandes
- 23 Auflösung/ Liquidation
- 24 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 25 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

swiss4swiss

besteht mit Sitz in Zollikofen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der bedürftigen schweizerischen Staatsangehörigen mit dauerhaftem Wohnsitz in der Schweiz, inkl. der schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland, die sich in einer Notsituation/Notlage befinden.
2. Durch die Vereinsversammlung kann die Unterstützung einzelner Personengruppen (wie Waisenhaus, Sozialeinrichtung usw.) mit ausländischen Staatsangehörigen bewilligt werden.
3. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Einzelfinanzierungen als auch von regelmässigen Finanzierungen erfolgen.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, sozialhilfeleistende Bürgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte des Kantons Bern auf Gesuch hin aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft gilt für eine feste Dauer von fünf Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr auf Ende des Kalenderjahres. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des einmaligen Eintrittsbeitrag und des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Je nach Art der Mitgliedschaft gelten folgende Mitgliederbeiträge:

<i>Mitgliedschaft</i>	<i>Eintrittsbeitrag in CHF:</i>	<i>Jahresbeitrag in CHF:</i>
Passivmitglieder	100.00	100.00
Aktive Einzelmitglieder	10'000.00	1000.00
Aktive Ehegatten / Paare Konkubinatspartner	15'000.00	1500.00
Donatoren	100'000.00	30'000.00
Gönner	0.00	50.00

Die Gründungsmitglieder und Funktionäre bezahlen keine Beiträge.

Der Vorstand beschliesst über den Art der Erhebung eines Mitgliederbeitrages.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

Der Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Sekretär und vom Kassier zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied des Vereins hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Es übt seine Stimme durch ein oder mehrere Mitglieder seines zeichnungsberechtigten Organs aus. Stellvertretung durch andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vereinsmitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung, soweit erforderlich sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und max. 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf unbefristeter Amtsdauer gewählt.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Alle Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel vierzehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichtscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Abschluss von Verträgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder gemäss Art. 66 Abs. 3 ZGB.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Wird durch die Vereinsversammlung eine Zweckänderung beschlossen, ist der Verein aufzulösen. Die vorhandenen Spendengelder dürfen nur für den ursprünglichen Zweck verwendet werden.

Art. 24 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. September 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 12. September 2019

Die Gründer:

